

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1987

Ausgegeben und versendet am 20. Jänner 1987

5. Stück

9. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Dezember 1986, betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden Oberpullendorf, Frankenu-Unterpullendorf und Großwarasdorf
10. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 12. Jänner 1987 über Beschränkungen der Schifffahrt auf burgenländischen Seen

9. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Dezember 1986, betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden Oberpullendorf, Frankenu-Unterpullendorf und Großwarasdorf

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Oberpullendorf (KG. Mitterpullendorf), Frankenu-Unterpullendorf (KG. Unterpullendorf) und Großwarasdorf (KG. Nebersdorf) im Bereich des Patoczabaches verläuft vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt 1314 geradlinig von einem Grenzpunkt zum nächsten bis zum Grenzpunkt 1256. Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Frankenu-Unterpullendorf (KG. Unterpullendorf) und Großwarasdorf (KG. Nebersdorf) verläuft in diesem Bereich vom Grenzpunkt 3131 zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt 1295.

§ 2

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Oberpullendorf (KG. Mitterpullendorf) und Frankenu-Unterpullendorf (KG. Unterpullendorf) im Bereich des Stoobbaches verläuft vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt 1451 geradlinig von einem Grenzpunkt zum nächsten bis zum Grenzpunkt 1459.

§ 3

Der Verlauf der Gemeindegrenzen in den in den §§ 1 und 2 genannten Grenzstrecken und die nach den §§ 1 und 2 maßgebenden Grenzpunkte sind in den Plänen im Maßstab 1 : 2000 (Anlage 1 und 2) dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (Meridian 34° östlich Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 3) ausgewiesen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Dr. Sauerzopf

10. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 12. Jänner 1987 über Beschränkungen der Schifffahrt auf burgenländischen Seen

Auf Grund der §§ 11 Abs. 2 lit. a und 31 Abs. 4 des Schifffahrtspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 91/1971, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 65/1976, 103/1979 und 386/1983 wird verordnet:

§ 1

(1) Die Lacken im Seewinkel, der Neufelder See und der Neusiedlersee werden zur Gänze zu Schutzzonen erklärt. Auf ihnen ist die Schifffahrt mit Wasserfahrzeugen, die mit einem Verbrennungsmotor ausgestattet sind, verboten; dieses Verbot gilt auch für stillliegende Wasserfahrzeuge.

(2) Als Ausstattung gemäß Abs. 1 gelten Einbau, Anhängen oder sonstiges Mitführen eines Verbrennungsmotors.

§ 2

(1) Vom Verbot des § 1 sind ausgenommen:

1. Fahrzeuge der mit behördlichen Angelegenheiten der Schifffahrt, der Gewässeraufsicht, der Fischereiaufsicht und des Naturschutzes, der mit Angelegenheiten der öffentlichen Wasserbauverwaltung, der Vermessung, der Grenzmarkierung, der Hydrographie, der Meteorologie und Geodynamik befaßten Organe sowie Fahrzeuge der Biologischen Station am Neusiedlersee und der Seespiele Mörbisch/See;
2. Fahrzeuge der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie, der Zollwache und des Bundesheeres;
3. Fahrzeuge des Rettungsdienstes und des Feuerlöschdienstes sowie die im Falle der Not verwendeten Fahrzeuge;
4. die beim Schiffschnitt verwendeten Fahrzeuge;
5. die bei Ausübung der Berufsfischerei verwendeten Fahrzeuge;
6. Fahrzeuge der konzessionierten Schifffahrtsunternehmen; für die gewerbsmäßige Personenbeförderung bestimmte Fahrzeuge jedoch nur soweit, als

sie für mindestens 8 Personen einschließlich des Schiffsführers zugelassen sind;

7. die bei behördlich bewilligten Bauarbeiten auf dem Neusiedlersee oder an dessen Ufer zur Güterbeförderung verwendeten Fahrzeuge von Baugewerbetreibenden, ausgenommen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen;
8. Fahrzeuge bei Fahrten anlässlich behördlicher Schiffsführerprüfungen;
9. Fahrzeuge, die im Rahmen behördlich bewilligter Wassersportveranstaltungen (Wettfahrten) von Segelclubs zu Rettungs- und Hilfszwecken eingesetzt werden – ab eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung und bis eine Stunde nach Beendigung der Veranstaltung.

(2) Vom Verbot des § 1 sind darüber hinaus auf dem Neusiedlersee Probefahrten von Fahrzeugen, die von Bootsbauern mit Unternehmensstandort am Neusiedlersee repariert oder erzeugt werden, ausgenommen. Diese Aus-

nahme gilt nicht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen. Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung der Fahrtauglichkeit oder Leistungsfähigkeit von Fahrzeugen, Fahrzeugteilen oder Ausrüstungsgegenständen.

Die Bestimmungen der Schiffspatentverordnung, BGBl. Nr. 120/1936, in der Fassung BGBl. Nr. 535/1978 werden hiedurch nicht berührt.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen das Verbot des § 1 werden gemäß § 36 des Schiffahrtspolizeigesetzes als Verwaltungsübertretungen bestraft.

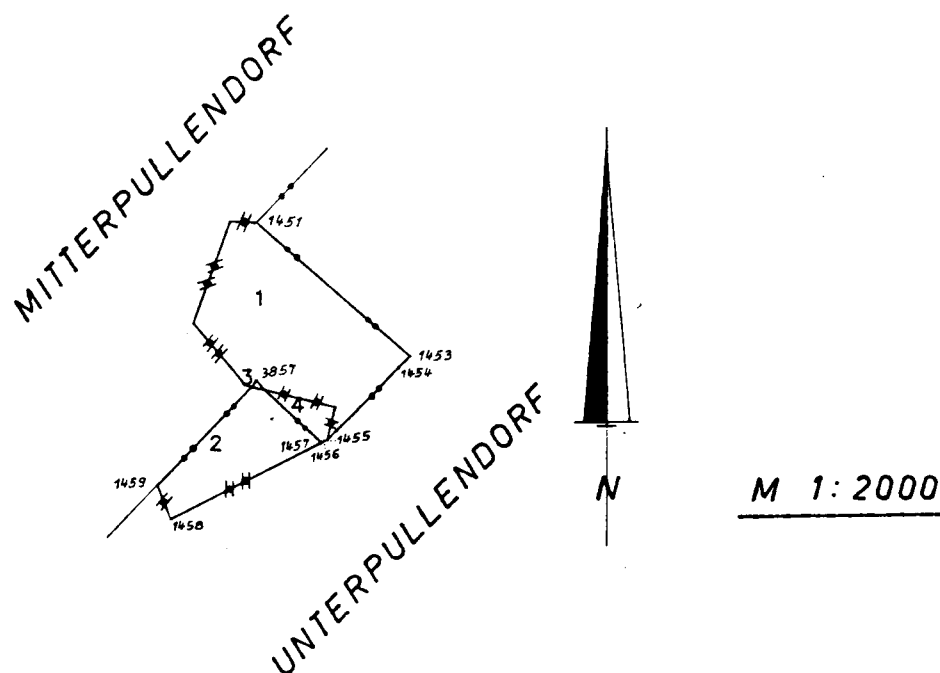
§ 4

Die Verordnung tritt mit 1. März 1987 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung LGBl. Nr. 8/1980 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 33/1980 aufgehoben.

Für den Landeshauptmann:

Dipl. Ing. Karall

PLAN
über die
ÄNDERUNG der GRENZEN
zwischen
OBERPULLENDORF
und
FRANKENAU – UNTERPULLENDORF



Bundesland : Burgenland

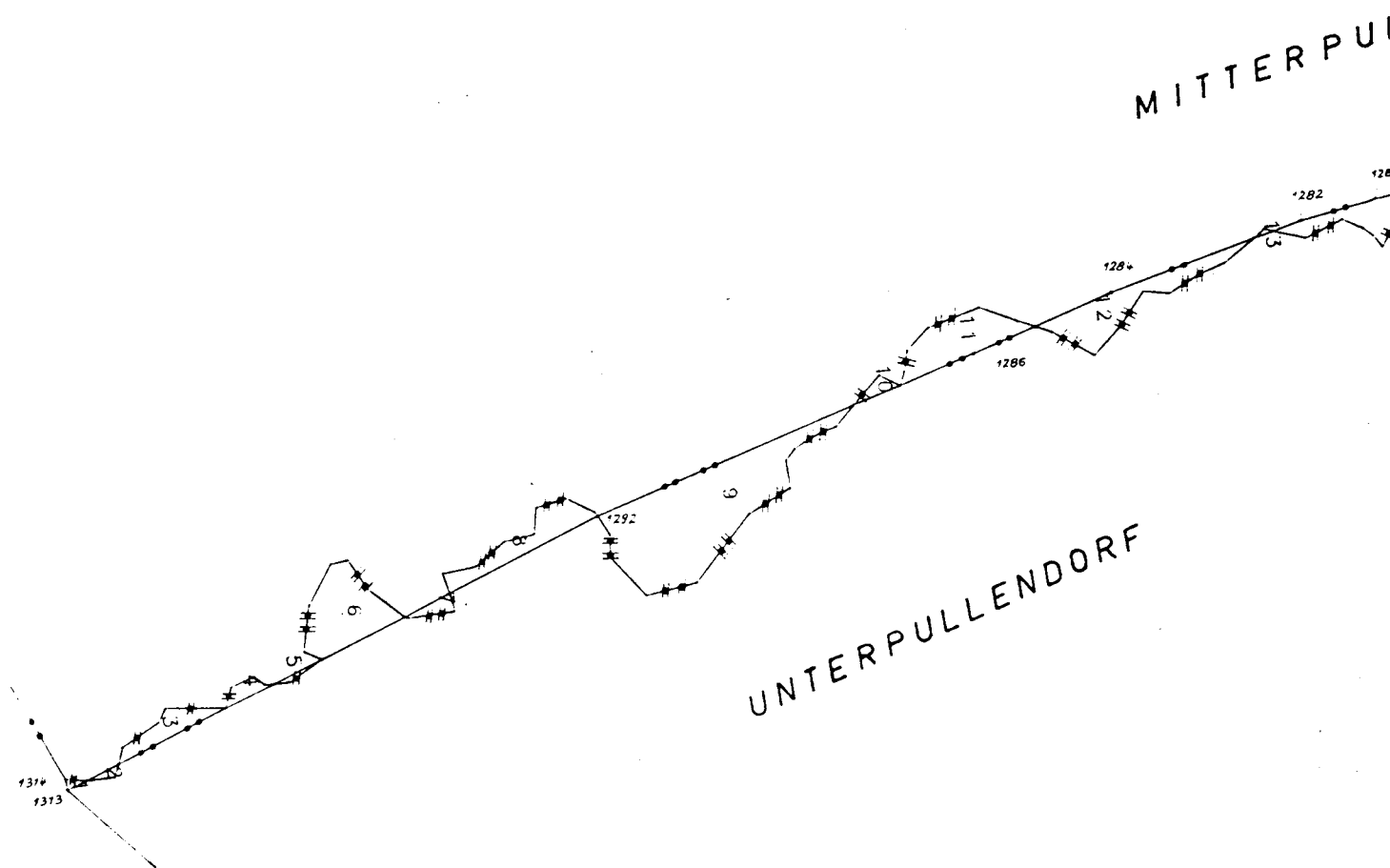
Ger. Bezirk : Oberpullendorf

Pol. Bezirk : Oberpullendorf

—●— **NEUER GRENZVERLAUF**

—##— **ORTSGEMEINDEGRENZE**

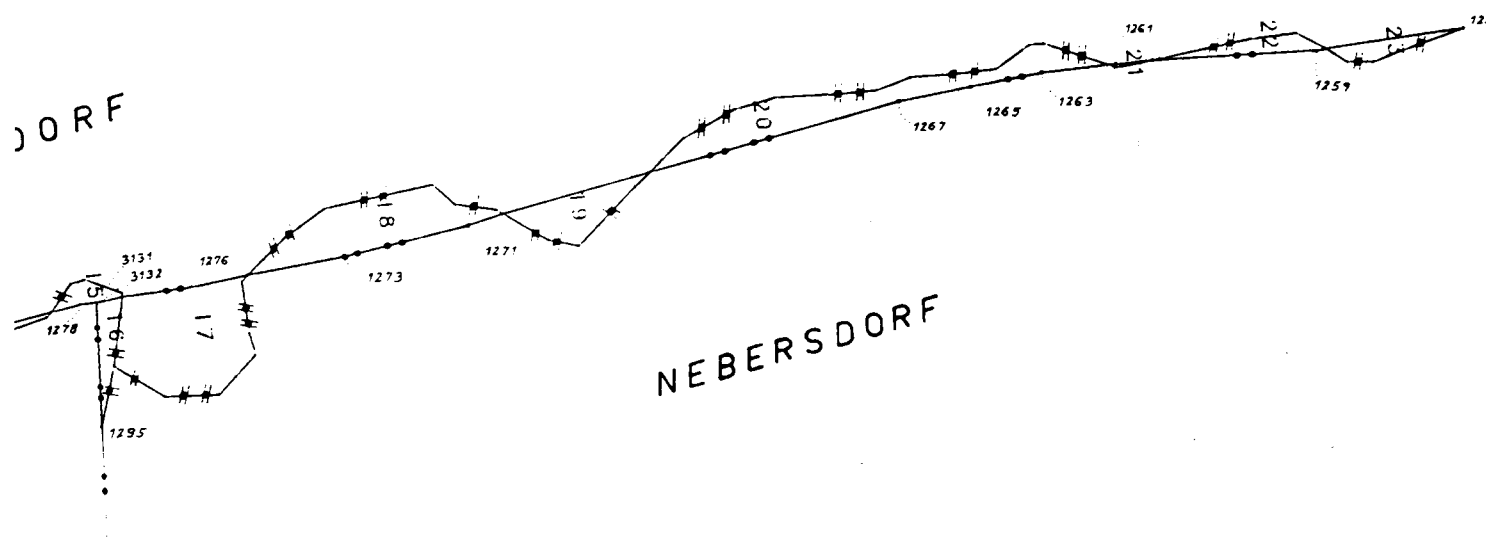
PLAN
über die
ÄNDERUNG der GRENZEN
zwischen
OBERPULLENDORF
FRANKENAU - UNTERPULLENDORF
und
GROSSWARASDORF



Bundesland : Burgenland

Ger. Bezirk : Oberpullendorf

Pol. Bezirk : Oberpullendorf



—•— NEUER GRENZVERLAUF

—*— ORTSGEMEINDEGRENZE



M 1:2000

KOORDINATENVERZEICHNIS

der Grenzpunkte der Grenzregulierung Mitterpullendorf–
Nebersdorf–Unterpullendorf

Nummer d. Grenzpunkte	y	x
1256	15 948,64	262 328,47
1259	15 950,59	262 289,98
1261	15 949,01	262 237,72
1263	15 949,58	262 218,49
1265	15 951,52	262 199,69
1267	15 953,66	262 180,23
1271	15 975,75	262 064,77
1273	15 980,84	262 030,98
1276	15 985,28	261 991,02
3132	15 987,02	261 968,04
3131	15 987,16	261 966,19
1278	15 987,50	261 961,73
1280	15 997,52	261 903,47
1282	16 001,41	261 882,59
1284	16 016,71	261 828,65
1286	16 030,20	261 789,22
1292	16 065,20	261 683,38
1313	16 127,85	261 530,32
1295	16 020,02	261 964,43
1451	15 365,47	260 646,94
1453	15 407,05	260 612,52
1454	15 403,57	260 608,94
2128	15 387,08	260 602,27
2598	15 387,75	260 592,66
1455	15 387,25	260 592,15
1456	15 385,24	260 590,08
1457	15 383,88	260 589,36
3857	15 366,41	260 605,40
1459	15 341,13	260 577,77